OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500855/3/Kü/ES

Datum:
Linz, 22. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, D-Strasse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2024, GZ: BHBR/923040030247/23, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 26. September 2023 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Strafverfügung vom 26. September 2023, GZ: BHBR/923040030247/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in weiterer Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in weiterer Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 5 Z 12 und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zwei Geldstrafen in Höhe von 100 bzw. 350 Euro.

In der Rechtsmittelbelehrung enthielt diese Strafverfügung den Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde ein Einspruch eingebracht werden kann. Diese Strafverfügung wurde der Bf am 2. Oktober 2023 durch persönliche Übernahme zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2023 hat die Bf Einspruch gegen Punkt 2. der Strafverfügung erhoben. Begründet wurde dies damit, dass sie nur Drainagen, welche bereits in die Oichten einflossen, erneuert habe und sie keinen Grund gesehen habe, um eine neuerliche Bewilligung anzusuchen. Erneuerungsarbeiten seien erlaubt, deshalb bitte sie die Strafe zurückzuziehen.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 11. Jänner 2024, GZ: BHBR/923040030247/23, wurde der Einspruch vom 23. Oktober 2023 gegen die Strafverfügung vom 26. September 2023 gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde festgehalten, dass die zweiwöchige Einspruchsfrist, nachdem die Zustellung der Strafverfügung am 2. Oktober 2023 erfolgt sei, am 16. Oktober 2023 geendet habe. Trotz richtiger und vollständiger Rechtmittelbelehrung sei der Einspruch aber erst am 23. Oktober 2023 eingebracht worden.

I.4. Mit Eingabe vom 23. Jänner 2024 wurde Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid erhoben. Begründend führt die Bf aus, dass sie der Zurückweisungsbescheid sehr überrascht habe. Da sie am 11. Oktober 2023 die naturschutzrechtliche Bewilligung bekommen habe, hätte sie gedacht, dass der Fall erledigt sei. Trotzdem habe sich ihr Mann am 23. Oktober 2023 telefonisch bei der Behörde erkundigt, ob diese Annahme richtig sei. Von dort sei empfohlen worden, einen schriftlichen Einspruch zu erheben, welcher dann sofort abgeschickt worden sei. Leider aber zu spät, wie durch den Bescheid hätte festgestellt werden müssen.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mit Schreiben vom 12. Februar 2024 unter Anschluss des

Behördenakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben zum dargestellten Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Eine Reaktion der Bf erfolgte nicht.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt.

Der Umstand, dass die Strafverfügung vom 26. September 2023, GZ: BHBR/923040030247/23, durch persönliche Übernahme am 2. Oktober 2023 zugestellt wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden Rückschein, der im Akt aufliegt. Nachdem die Bf dies in ihrer Beschwerde nicht bestritten hat und die Urkunde auch keinen Anlass zu Zweifeln gibt, war vom erkennenden Gericht die entsprechende Feststellung über das Zustelldatum der Strafverfügung zu treffen. Unzweifelhaft steht auch fest, dass erst am 23. Oktober 2023 der Einspruch gegen Punkt 2. der Strafverfügung erhoben wurde. Ebenso verdeutlicht die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung rechtswirksam nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung derselben eingebracht werden kann. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen das Oö. NSchG 2001) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32

Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.2.2020, Ra 2019/03/0156).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde der Bf am 2. Oktober 2023 nachweislich zugestellt. Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs hat daher am 2. Oktober 2023 begonnen und endete am 16. Oktober 2023, sodass der am 23. Oktober 2023 per E-Mail-Eingabe eingebrachte Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde zu Recht erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger